

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 22

Donnerstag, 7. Juni 2018

Seite: 168

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement 169

Vollzug der Baugesetze;
Aufhebung der Einschränkung der Betriebszeit der Fa. Schaltbau GmbH
am Standort Velden/Vils, Umstellung auf einen Drei-Schicht-Betrieb an den
Werktagen, Fa. Schaltbau GmbH, Standort Industriestraße 12, 84149
Velden, Fl.-Nr. 291 Gemeinde Velden, Gemarkung Velden;
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a
Abs. 1 Bayer. Bauordnung 169

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.440 Mastplätze) in einem
Offenstallkonzept mit Außenbelüftung, daraus resultierende Erhöhung des
Gesamttierbestandes auf 2.892 Mastplätzen im Außenbereich durch Herrn
Robert Wocheslander auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1003 und 1003/2,
Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB; § 16 BImSchG,
Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV; Nr. 7.7.2 (A) der Anlage 1 zum
UVPg; 170

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Landkreis
Landshut; für das Haushaltsjahr 2018..... 172

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 173

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am Montag, **11.06.2018**, um **14:00** Uhr
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bildungskordinator für Neuzugewanderte; Sachstandsbericht
- 2 Antrag von CSU / FDP / JL;
 Mint-Werkstatt
- 3 Gesundheitsregion Plus;
 Zweckvereinbarung Stadt und Landkreis Landshut
- 4 Fortschreibung Regionalplan Landshut;
 Kapitel BII Siedlungswesen
- 5 ÖPNV; Kooperationsvertrag zwischen Stadt und Landkreis Landshut;
 Antrag auf Ausgleich des Fehlbetrages durch Kostenbeteiligungsbegrenzung des
 Landkreises Landshut

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

(Nr. 1A vom 30.05.2018)

Vollzug der Baugesetze;

Aufhebung der Einschränkung der Betriebszeit der Fa. Schaltbau GmbH am Standort Velden/Vils, Umstellung auf einen Drei-Schicht-Betrieb an den Werktagen, Fa. Schaltbau GmbH, Standort Industriestraße 12, 84149 Velden, Fl.-Nr. 291 Gemeinde Velden, Gemarkung Velden;

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 Bayer. Bauordnung

Am 01.06.2018 genehmigte das Landratsamt Landshut unter dem Aktenzeichen 41S-376-2018-BAUG der Fa. Schaltbau GmbH Velden, die Umstellung auf einen Drei-Schicht-Betrieb an den Werktagen unter Aufhebung der Einschränkung der Betriebszeit am Standort Industriestraße 12, 84149 Velden, Fl.-Nr. 291 der Gemarkung Velden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bauliche Anlage, die auf Grund ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen. Gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 348, zur Einsichtnahme auf.

Es wird empfohlen vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von "Rechtsbehelfen" entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.
Zitzler

(Nr. 41S-376-2018-BAUG vom 30.05.2018)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.440 Mastplätze) in einem Offenstallkonzept mit Außenbelüftung, daraus resultierende Erhöhung des Gesamttierbestandes auf 2.892 Mastplätzen im Außenbereich durch Herrn Robert Wocheslander auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1003 und 1003/2, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB; § 16 BImSchG, Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV; Nr. 7.7.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG;

Herr Robert Wocheslander hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zum oben beschriebenen Vorhaben beantragt.

Gemäß §§ 3a Satz 1 u. 3c Satz 1 UVPG (alte Fassung, da Einleitung des Verfahrens vor dem 16.05.2017) sowie Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG (alte Fassung) aufgeführten Schutzkriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann, und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Immissionsschutz

Der geplante Betrieb unterliegt nach Anlage 1 Nr. 7.7.2, Spalte 2 des UVP-Gesetzes mit einer maximalen Tierplatzzahl von 2.902 Mastschweinen der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (A) gemäß § 3c UVPG.

Von Seiten des Immissionsschutzes werden folgende Kriterien der Anlage 2 UVPG überprüft:

- Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG)

Die geplante Anlage emittiert Geruch, Staub, Ammoniak und Lärm. Zu prüfen ist, ob diese Emissionen zu erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen für den Menschen führen.

In der Beurteilung der Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben vom 15.12.2017 wird erläutert, dass die Emissionen durch den Betrieb der geplanten Anlage zu keinen erheblichen Umwelt-

verschmutzungen oder Belästigungen für den Menschen führt. Die zuletzt beantragte Änderung in einen Tierwohlstall kann darüber hinaus durch die beabsichtigte Bau- und Betriebsweise voraussichtlich zu einer Minderung der NH₃-Emissionen im Vergleich mit der ursprünglich geplanten, konventionellen Bauweise führen.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
(Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG)

Bei der geplanten Anlage sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen.

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe oder Stoffmengen sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

Zusammenfassung

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien (Nr. 1.4 und 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG) zeigt, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine UVP veranlasst ist. Dem Bauvorhaben kann aus den hier genannten Gründen aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, soweit die in diesem Bescheid enthaltenen Maßgaben bzw. Auflagen befolgt werden.

Naturschutz

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 aufgeführten Schutzkriterien vor:

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG: nicht betroffen
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG: nicht betroffen
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG: nicht betroffen
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG: nicht betroffen
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG: nicht betroffen
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: nicht betroffen

Wasserrecht

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen nach § 62 WHG sowie unter Beachtung der Grundsatzanforderungen in § 3 VAwS und der Betreiberpflichten in § 1 der Übergangsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 sind keine von der Baumaßnahme ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG (bis 16.05.2017 gültige Fassung) bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 30.05.2018
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-208-2017-IMMG vom 30.05.2018)

**Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 849.820,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 20.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 622.965,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf 5.933 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 105,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 13.04.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

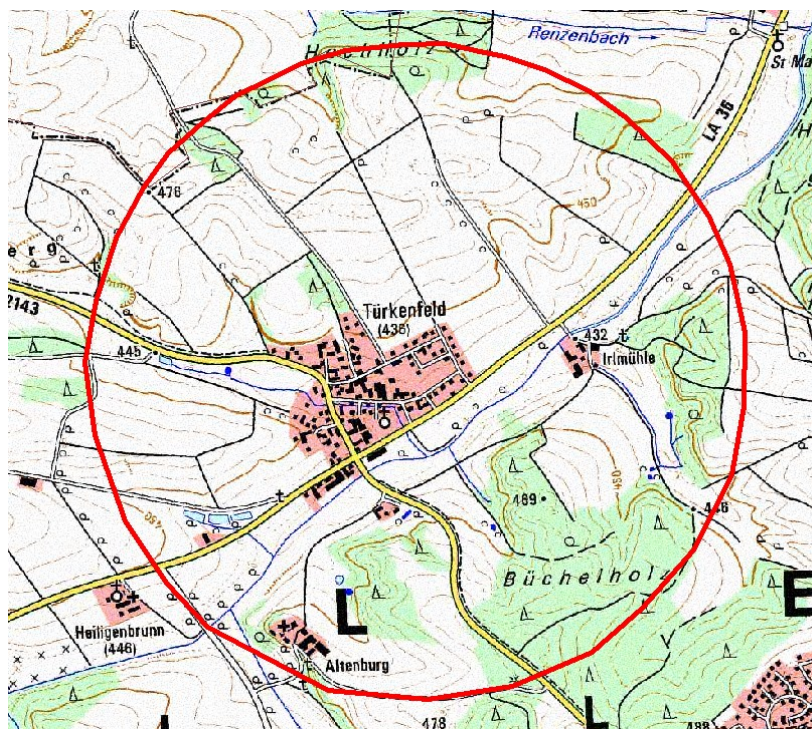
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Am Kellerberg 2 a, 84109 Wörth a.d.Isar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Wörth a.d.Isar, 24.04.2018
Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar
Gez.
Angstl
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 04.06.2018)

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk im Radius von einem Kilometer um den Ausbruchsort in Türkenfeld, 84098 Hohenthann, (Ortschaften: Türkenfeld, Irlmühle und Altenburg), entsprechend der beigefügten grafischen Darstellung) ist **erloschen**.



Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut vom 24.03.2017 (Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 24.03.2017) gebildete Sperrbezirk für diese Ortschaften wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Landshut, 05.06.2018
Landratsamt Landshut
Fuchs
Regierungsrat

(Nr. 84 - 5650.6/3 vom 06.06.2018)

Landshut, den 07.06.2018
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat